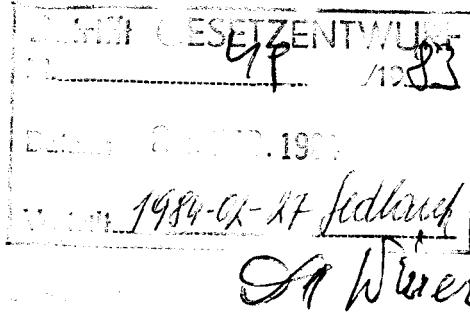


UNIVERSITÄTSPROFESSOR
DR. JUR. FRANZ HORAK

A-6020 INNSBRUCK, 22. Feber 1984
UNIVERSITÄT, INNRAIN 52
TEL. (05222) ~~5220202~~ 724/2623

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen
Stellungnahme

Über Aufforderung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, GZ 234.000/130-8/83, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum o.a. Entwurf übermittelt.

F. Stark.

Anlagen

W.e.

UNIVERSITÄTSPROFESSOR
DR. JUR. FRANZ HORAK

8020 INNSBRUCK, 22. Feber 1984
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
TEL. 05222 2452 724/2623

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten
und künstlerisch en Hochschulen

Die Möglichkeit des "dritten Bildungsweges" ist nach den bisher
gemachten Erfahrungen mit Absolventen der Berufsreife- bzw.
Studienberechtigungsprüfung grundsätzlich positiv zu beurteilen.
Daher wird der vorliegende Entwurf insgesamt begrüßt, vor allem
auch deswegen, weil damit die Zweigleisigkeit des Zugangs zum
Studium ohne Reifeprüfung beseitigt wird.

Im einzelnen ist anzumerken:

Zu § 2:

Zu überlegen wäre die Erweiterung des Kreises der möglichen Mit-
glieder der Studienberechtigungskommission nach Abs.1 Z.2 auf
Hochschullehrer im allg., soferne sie in einem Dienstverhältnis
zum Bund stehen.

Zu §§ 3 und 4:

Die Belastung des Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission
erscheint ziemlich groß (S. 25 der Erläuterungen: in der Liste der
Aufgaben des Vorsitzenden fehlt die Feststellung der Prüfungsfächer
nach § 6 Abs.5). Auch wenn in den Zulassungskommissionen
die wesentlichen Tätigkeiten beim zuständigen Referenten liegen,
ist die Vorsitzführung immer noch arbeitsintensiv. Die GO der
Studienberechtigungskommission kann zwar die Vorsitzführung zwi-
schen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter teilen, doch
bleibt zu bedenken: für den Stellvertreter der Vorsitzenden ist
nach dem Entwurf keine Nachwahlmöglichkeit i.S. des § 3 Abs.2 vor-
gesehen, sodaß der Stellvertreter immer auch ständiger Referent
einer Zulassungskommission oder aber als Pädagoge oder Psychologe
in allen oder einem Teil der Zulassungskommissionen ohnehin schon
ausgelastet ist. Die Alternative der völligen Trennung (S. 16 der
Erläuterungen) der beiden Kommissionen ist wahrscheinlich vorzuziehen.

Zu §§ 5 und 6:

Daß Bewerber zum Nachweis der Vorbildung und beruflichen Bewährung nicht mehr auf eine Bestätigung des Dienstgebers angewiesen sind, ist zu begrüßen. Dasselbe gilt für die Beibringung des Gutachtens einer wissenschaftlich tätigen Persönlichkeit hinsichtlich der persönlichen Eignung. Bekanntlich war die Beschaffung dieser Nachweise häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Bedenken sind bei den Voraussetzungen für Nachsicht von der Altersgrenze anzumelden. "Voll berufstätig" bedeutet offenbar, daß in jedem einzelnen Fall das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung zu überprüfen ist, da der Entwurf anscheinend die Tätigkeit im Haushalt ohne Betreuung von Angehörigen mit einer Teilzeitbeschäftigung gleichsetzt. Diese Überprüfung könnte sich schwierig gestalten; zudem sind Probleme bei der Abgrenzung zu erwarten.

Zu § 8:

Abs.3 sieht vor, daß für bestimmte Studienrichtungen anstelle der Wahlfächer ein oder zwei Fächer verbindlich vorgeschrieben werden können, soferne es sich um für die gewählte Studienrichtung unabdingbare Fertigkeiten handelt.

In diesem Zusammenhang wird ganz sicher von mehreren Seiten für das rechtswissenschaftliche Studium Latein als Pflichtfach verlangt werden; trotz aller Hinweise in den Erläuterungen (S. 13 ff.) Deshalb soll hier mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Festsetzung von Latein als Pflichtfach für das rechtswissenschaftliche Studium nicht sinnvoll ist. Lateinkenntnisse, die man sich im Laufe eines einjährigen Lehrganges aneignet, sind in der Regel von äußerst geringer Beständigkeit. Andererseits ist der dafür notwendige Aufwand enorm; er steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ergebnis und ist pädagogisch deshalb nicht zu vertreten.

Zu § 9:

Das Fach "Zeitgeschichte Österreichs" als Prüfungsfach für alle Bewerber entspricht wohl im wesentlichen den "Gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen" des seinerzeitigen rechtswissenschaftlichen Vorbereitungslehrganges. Es wird schwierig sein, eine ausreichende Zahl geeigneter Prüfer für dieses Fach zu bestellen. Gerade hier herrscht sicherlich kein Überfluß an Fachvertretern; andererseits

wird die Belastung der Prüfer bedeutend sein. Es muß die "Hausarbeit" betreut und eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Hausarbeit ist wohl eine gut geeignete Grundlage zur Beurteilung des Bewerbers, doch erfordert sie eben von Seite des Prüfers auch wesentlich intensiveren Arbeitsaufwand.

Zu § 10:

Die Abfassung der Hausarbeit aus dem Fach "Zeitgeschichte Österreichs" ist wünschenswert - zu den vermutlich damit verbundenen Schwierigkeiten s. oben.

Zu § 11:

Die Gestaltung der Studienberechtigungsprüfung in Form von Teilprüfungen in der vom Bewerber gewählten Reihenfolge bedeutet einen Vorteil für Prüfling und Prüfer und ist daher zu begrüßen.

Zu § 16:

Die Anerkennung von bereits abgelegten gleichwertigen Fachprüfungen ist durchaus sinnvoll.

Zu § 18:

Die Betrauung der Universitätsdirektion mit der Durchführung sämtlicher Geschäfte der Studienberechtigungs- und Zulassungskommissionen scheint - wenn man vom seinerzeitigen rechtswissenschaftlichen Vorbereitungslehrgang ausgeht - nicht die beste Lösung der Organisation.

S. 18 der Erläuterungen spricht vorsichtig von der Zuweisung der "einen oder anderen Planstelle für Verwaltungspersonal an die Universitätsdirektionen". Sicherlich kann die Zahl der zu erwartenden Bewerber nur schwer geschätzt werden. Die Statistik der Berufsreifeprüfung ist für eine solche Schätzung auch nur sehr bedingt verwertbar. Die Zahl wird nämlich ganz entscheidend davon abhängen, in welchem Ausmaß für die Studienberechtigungsprüfung "Reklame" gemacht werden wird. Für den rechtswissenschaftlichen Vorbereitungslehrgang in Innsbruck unterzogen sich nahezu 130 Interessenten der Eignungsprüfung, obwohl die Informationen zu diesem Lehrgang mitten im Sommer während der Hauptferienzeit ausgesendet worden waren.

Im Verlauf der Gespräche mit den Bewerbern stellte sich zudem heraus,

daß die Möglichkeit eines Studiums auf Grund der Berufsreifeprüfung so gut wie unbekannt war. Dies unterstreicht nur das oben zur Statistik über die Berufsreifeprüfung Gesagte.

Aus alledem ist zu vermuten, daß bei einer großen Anzahl von Bewerbern die Geschäftsführung durch die Universitätsdirektion zu Verzögerungen in der Abwicklung führen würde.